

nichtet ist, erhalten wir über die Weisungen des Hochmeisters nur durch 102 Stücke (dazu 72 Erwähnungen) Auskunft; keine seiner Instruktionen ist im Original erhalten. Ein großer Teil des dargebotenen Materials war durch die Dissertation von Nieborowski bekannt, doch hat sich gezeigt, daß sowohl der Text als auch die dieser Arbeit beigefügten Regesten zahlreiche Fehler und willkürliche Auslegungen enthalten. Auch hier ist die Menge der neugefundenen Stücke gering, aber die größere Ausführlichkeit des Abdruckes und die in den Anmerkungen gegebenen Erläuterungen machen den Wert des Bandes vor allem aus. Editionstechnisch ist ein Mittelweg zwischen Vollabdruck und Herausgeberformulierung bei inhaltlich unwesentlichen Partien gewählt. Was unter dem Strich an Sacherläuterungen geboten wird, geht weit über das übliche Maß hinaus und überschreitet doch nicht die Grenzen, die dem Herausgeber gesteckt sind. Wir können K. für diese Anmerkungen nicht dankbar genug sein. Die Verständnishilfen, die er beibringt, könnten vom Benutzer sicher in vielen Fällen gar nicht erarbeitet werden. Wir erhalten ab Nr. 112 ein vortreffliches Bild, wie sich das Konzil von Konstanz aus der Perspektive des Ordens darstellte. Es ist einmal erstaunlich, wie sehr der Orden in der großen Politik steht, wie souverän aber auch sein Vertreter die Verflechtungen übersieht und sich umfassende Nachrichten über alle Pläne und Vorgänge zu verschaffen versteht. Beide Bände bilden eine wertvolle Bereicherung des kritisch edierten Quellenmaterials zur Politik des Ordens, und es ist zu wünschen, daß die intensive Publikationstätigkeit des Staatlichen Archivlagers ohne Stockungen fortgesetzt wird.

H. Patze.

Emil Seckel (†), Die erste Zeile Pseudoisidors, die Hadriana-Rezension *In nomine domini incipit praefatio libri huius* und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen. Aus dem Nachlaß mit Ergänzungen hg. von Horst Fuhrmann (SB. Berl., Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Jg. 1959 Heft 4) Berlin 1959, Akademie-Verlag, 46 S. — In der Edition von Hinschius (1863) beginnen die pseudoisidorischen Dekretalen ohne Invokation; dem widerspricht der handschriftliche Befund. S. zeigt, daß Hinschius seiner hier lückenhaften Leithandschrift, dem Codex Mutinensis I, 4, zu Unrecht gefolgt ist. Die pseudoisidorische Invokation *In nomine domini Iesu Christi (Incipit praefatio sancti Isidori libri huius)* ist von einer besonderen Redaktion der Dionysio-Hadriana hergenommen, und da auch das Ende der pseudoisidorischen Dekretalen die Schlußpartie der Hadriana wiedergibt, wird die Absicht des Fälschers deutlich: er wollte sein Werk, das man meist als eine vermehrte Hispana anspricht, auch mit Kennzeichen der Hadriana ausstatten, der von Karl d. Gr. legitimierten und in der Karolingerzeit am weitesten verbreiteten Kirchenrechtssammlung. An sie mußte sich der zeitgenössische Benutzer im ersten Augenblick erinnern fühlen. Überdies soll die Invokation die Gegnerschaft des Verfassers gegen das Regime Karls des Kahlen kundtun: er wählte eine abgewandelte Invokation Kaiser Lothars I., nicht die Karls des Kahlen.

H. F. (Selbstanzeige).

J. Sydow, Die Dekret-Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München, *Studia Gratiana* 7 (1959) 175—232, steht im Rahmen der breit angelegten Vorarbeiten für eine Neuedition des *Decretum Gratiani*. An dem Beitrag verdient hervorgehoben zu werden, daß über die Inhaltsbeschreibung hinaus auf Herkunft und Geschichte der einzelnen Handschriften besonderes Gewicht gelegt wird. Einzelne neuhinzugekommene Münchner Dekret-Hss. hatte schon A. M. Stickler *Decretistica Germanica aucta, Traditio* 12 (1960) 593 ff., behandelt.

H. F.